

### 3.4. Die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Untersuchungshaftanstalten

---

Die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Untersuchungshaftanstalten ist untrennbarer Bestandteil der Realisierung des Grunderfordernisses, unter allen Bedingungen der politisch-operativen Lage die Ordnung und Sicherheit in und an den Untersuchungshaftanstalten des MfS zu gewährleisten und dient dem Ziel, die Prozesse des Untersuchungshaftvollzuges wirksam vor äußeren Beeinträchtigungen und Störungen, insbesondere vor Handlungen des Gegners sowie feindlich-negativer Kräfte, zu sichern.

Die daraus resultierenden Kontroll-, Sicherungs-, Schutz- und Abwehrrfordernisse sind auf der Grundlage der bestehenden Ordnung zur Organisation und Durchführung der militärisch-operativen Sicherung von Objekten im MfS<sup>1</sup> und unter Berücksichtigung der Gesamtspezifik des Untersuchungshaftvollzuges im MfS in den durch die militärisch-operative Außensicherung der Objekte der Untersuchungshaftanstalten konkret zu realisierenden Aufgabenstellungen manifestiert. Diese sind insbesondere:

1. Die Verhinderung von Fluchten bzw. Entweichungen Verhafteter aus sowie des gewaltsamen oder anderweitigen Eindringens von Personen in den Objektbereich der Untersuchungshaftanstalten, einschließlich von Befreiungsversuchen Verhafteter.
2. Die Kontrolle des gesamten objektein- und -ausgehenden Personen- und Fahrzeugverkehrs entsprechend der geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen (Einlaßordnungen), bei gleichzeitiger Verhinderung eines unberechtigten Betretens/Befahrens oder Verlassens des Objektbereiches der Untersuchungshaftanstalten.
3. Die Verhinderung des Betretens der Untersuchungshaftanstalten durch berechtigte Personen unter Mitführung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen und Mitteln, um Möglichkeiten auszuschließen, daß Verhaftete in deren Besitz gelangen können.

<sup>1</sup> Vgl. Ordnung 6/82 zur "Organisierung und Durchführung des militärisch-operativen Wach- und Sicherungsdienstes im MfS", Rahmenwachdienstordnung, VVS MfS 0008 - 35/82